

Bauherr: Reiner Garms, Hindenburgstraße 101a, 27442 Gnarrenburg

8. Betriebseinstellung

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der
Betriebseinstellung (§5 Abs. 3 BImSchG)

BA2-2.EU-P4

8.2 Sonstiges

- entfällt -

Abschnitt 8:

Angaben zur Betriebseinstellung

Bauherr: Reiner Garms
Hindenburgstraße 101a
27442 Gnarrenburg

Bauvorhaben: Erweiterung einer bestehenden Hofanlage

02	- Legalisierung von best. Hofflächen	
05	- Legalisierung Fahrsiloanlage	- BE03
06	- Legalisierung Fahrsiloanlage	- BE07
06a	- Erweiterung Fahrsiloanlage	- BE10
07	- Legalisierung Boxenlaufstallung	- BE01
11a	- Erweiterung Kälberbereich	- BE11
12	- Neubau Reprostallung	- BE12
14	- Neubau Jungviehstallung	- BE13
17	- Neubau Güllebehälter	- BE14
19	- Legalisierung Krafftuttersilos	- BE15

Bei einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlage erfolgt eine umgehende Mitteilung an die zuständige Genehmigungsbehörde. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Die Vorgehensweise bei einer Einstellung des Betriebes der Anlage wird sich an den Vorschriften zu orientieren haben, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung anwendbar sind. Nach heutigem Stand ist jedoch folgende Verfahrensweise realistisch:

Sämtliche in der Anlage noch vorhandenen Stoffe werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Vorhandene Reste von Gülle werden an andere Landwirte oder auch an Biogasanlagen entweder direkt oder durch Vermittlung eines Vermittlungsunternehmens abgegeben oder für den Fall, dass dies nicht gelingen sollte, ordnungsgemäß entsorgt. Hinsichtlich vorhandener Futterreste einschließlich noch verbliebener Silage wird angestrebt, diese als Futter weiter zu veräußern und, sofern dies nicht möglich ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Als Abnehmer kommen insoweit andere Landwirte in Betracht.

Soweit erforderlich, werden abgeräumte Lagerflächen und die Hofflächen sodann gereinigt.

Gelagerte Betriebsstoffe in den Eigenbedarfstankstellen werden soweit möglich veräußert und soweit dies nicht möglich ist, ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

Ein Rückbau der baulichen Teile der Anlage ist nicht vorgesehen und nach derzeitigem Stand auch nicht vorgeschrieben. Es wird die Weiternutzung der Anlagenteile durch andere Personen im Wege der Vermietung oder Verpachtung oder auch durch den jetzigen Betreiber selbst in anderer Form angestrebt. Hierzu wird, soweit erforderlich, eine Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden. Nicht mehr genutzte Anlagenteile werden vor einem Zugriff unbefugter Dritter gesichert, soweit dies zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich erscheint.

Da ein Rückbau nicht vorgesehen ist, ist die Entstehung weiterer Abfälle als der hier bereits beschriebenen infolge eines Rückbaus nicht zu erwarten.

Gnarrenburg, 06.02.2021

x

.....
Bauherr